NATURPARKSCHULE
IM NATURPARK DAHME-HEIDESEEN

Grundschule Prieros
Am Palagenberg 10, 15754 Heidesee OT Prieros
Telefon 033768 50277 · sekretariat.104700@lk.brandenburg.de

Antrag auf Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht mitmachen kann. Für einen einzelnen Tag reicht ein kurzer Zettel an die Sportlehrkraft, dieses Formular ist für längere Zeiträume.

1 Angaben zum Kind

Vor- und Nachname des Kindes

Klasse

2 Zeitraum und Umfang

Von (Datum)

Bis einschließlich (Datum)

In welchem Umfang?

- ☐ Ganz befreit
- ☐ Teilweise befreit (welche Übungen nicht möglich sind, steht in der ärztlichen Bescheinigung)

Welcher Unterricht?

- ☐ Sportunterricht
- ☐ Schwimmunterricht

3 Begründung

Warum kann Ihr Kind nicht teilnehmen?

- ☐ Ärztliche Bescheinigung liegt bei
- ☐ Ärztliche Bescheinigung wird nachgereicht

4 Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift einer sorgeberechtigten Person

Bitte vorher lesen

Eine Befreiung ist nur aus zwingenden Gründen möglich und muss schriftlich beantragt und begründet werden (Nummer 10 Absatz 1 VV-Schulbetrieb).

Dauert die Befreiung länger als eine Woche und bestehen begründete Zweifel an der gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen. Kosten dafür tragen die Eltern; die Gesundheitsämter bieten die Untersuchung bei Notwendigkeit weiter kostenfrei an.

Länger als vier Wochen: Dafür ist das amtliche Formular nach Anlage 2 VV-Schulbetrieb verbindlich. Sagen Sie uns Bescheid, wir stellen es Ihnen bereit.

Eine Befreiung soll höchstens für ein halbes Jahr gelten, außer die Erkrankung oder Behinderung lässt eine Teilnahme sicher über längere Zeit nicht zu (Nummer 10 Absatz 2).

Geht es nur um einen einzelnen Tag oder eine akute Beschwerde, braucht es keinen Antrag: Die Sportlehrkraft kann Ihr Kind ohne Formular von einzelnen Übungen oder Stunden befreien.

Was trotzdem gilt

Befreite Kinder bleiben im Unterricht dabei. Sie können an theoretischen Unterweisungen teilnehmen und kleine Hilfsdienste übernehmen, soweit die Erkrankung das zulässt (Nummer 10 Absatz 3).

Wer entscheidet (Nummer 10 Absatz 5): bis zu vier Wochen die Sport- oder Schwimmlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung.

Bearbeitungsvermerk der Schule

Bitte nicht ausfüllen

Eingegangen am

Sport- oder Schwimmlehrkraft

- ☐ Entschieden durch die Sportlehrkraft (bis vier Wochen)
- ☐ Entschieden durch die Schulleitung
- ☐ Ärztliches Attest verlangt
- ☐ Amtliches Formular nach Anlage 2 ausgehändigt

Befreit von

Befreit bis

Bemerkung

Datum

Unterschrift der Schule

Rechtsgrundlage: Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen (VV-Schulbetrieb) in der Fassung vom 7. Juli 2025. Rechtsstand: 18.09.2026